

Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2026
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8168 für das Grundstück Fl. Nr. 681/15, Gemarkung Starnberg, Bozener Straße 47, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) / Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat der Stadt Starnberg am 09.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	im Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	100.725.800 Euro
und	im Vermögenshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	42.917.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind iHv. 10.000.000 Euro vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk sind iHv. 1.200.000 Euro vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	575 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Starnberg, 31.03.2026
STADT STARNBERG

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

II.

Das Landratsamt Starnberg hat den Haushalt rechtsaufsichtlich geprüft und im Schreiben vom 23.03.2026 keine Einwendungen erhoben.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2 (Stadtkämmerei, Zimmer 106) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8168 für das Grundstück Fl. Nr. 681/15, Gemarkung Starnberg, Bozener Straße 47, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss hat am 12.02.2026 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14 bis 16 Uhr) im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 313,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, gleiches gilt für die im Bebauungsplan genannten DIN-Normen. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im Übrigen kann der Bebauungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter <https://www.starnberg.de/wirtschaft-planen-bauen/geo-info-system> abgerufen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8168 in der Fassung vom 12.02.2026 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das

mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 30.03.2026

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Impressum



Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg
Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister
Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: www.starnberg.de